

Nr.: 049/2018

■ Dezernat	IV - Ländlicher Raum	16.02.2018
■ Fachbereich	Landwirtschaft & Naturschutz	
■ Verfasser/-in	Lohrmann, Gertraud	
■ Telefon	07621 410-4400	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	07.03.2018

Tagesordnungspunkt

**Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete in Baden-Württemberg.
Anfrage von Herrn Kreisrat Renz in der Kreistagssitzung vom 22.11.2017.**

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	55	Landwirtschaft & Naturschutz
Produkt(e)	55.51	Landwirtschaft

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Anlässlich der Kreistagssitzung am 22.11.2017 bat der Sprecher der CDU-Fraktion, Herr Paul Renz, in seiner Haushaltsrede darum, im Rahmen der nächsten Sitzung des Umweltausschusses über die anstehende Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete und deren Auswirkungen auf den Landkreis Lörrach zu informieren.

Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete in Baden-Württemberg

Benachteiligte Gebiete sind Grenzertragsstandorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft höher ist. Die erschwerten Produktionsbedingungen werden durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit und geringe Bodenqualität verursacht. Neben den schlechten Produktionsbedingungen zeichnen sich die benachteiligten Gebiete auch durch eine geringe Bevölkerungsdichte aus. EU-weit wurden dafür bisher rund 150 unterschiedliche Abgrenzungsparameter verwendet. Die gesamte benachteiligte Fläche liegt in BW bei insgesamt 916 Tsd. Hektar (landwirtschaftliche Nutzfläche in Baden-Württemberg: rund 1,6 Mio. Hektar), aufgeteilt in 3 Gebietskategorien:

- Berggebiet (119 Tsd. Hektar in BW)
- Benachteiligte Agrarzone/Gebiete (774 Tsd. Hektar in BW)
- Kleine Gebiete (23 Tsd. Hektar in BW)

Seit 35 Jahren wird die Ausgleichszulage in der Bundesrepublik Deutschland als Instrument zur flächendeckenden Erhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten eingesetzt.

Angestoßen durch den Europäischen Rechnungshof läuft seit 2004 ein Prozess zur EU-weiten Vereinheitlichung und Objektivierung der Abgrenzungskriterien und zur Gebietsabgrenzung, der bereits im Jahr 2010 hätte abgeschlossen sein sollen. Die neue Gebietskulisse muss nach derzeit geltendem EU-Recht im Jahr 2018 umgesetzt werden, derzeit wird aber an einer nochmaligen Verschiebung bis 2019 gearbeitet.

Wie sieht die Neuabgrenzung aus?

Die bisherigen Berggebiete bleiben nahezu unverändert erhalten.

Die bisherigen „kleinen Gebiete“ gehen in der neuen Kulisse für *Gebiete mit naturbedingten Nachteilen* auf und entfallen als eigenständige Gebietskulisse. Die Abgrenzung erfolgt in 2 Stufen:

1. Stufe

Für die Neuabgrenzung der *Gebiete mit naturbedingten Nachteilen* wurden 8 biophysikalische Indikatoren für die 4 Bereiche

1. Klima: Niedrige Temperatur, Hitzestress
2. Boden: Wasserführung, Textur und Steinigkeit, Durchwurzelungstiefe, Chemische Eigenschaften
3. Boden und Klima: Bodenfeuchtigkeitsgleichgewicht
4. Gelände: Hanglage

vorgegeben.

Für Baden-Württemberg kamen für die Neuabgrenzung folgende Indikatoren zur Anwendung, bzw. wurden durch nennenswerte Flächenanteile wirksam:

1. niedrige Temperatur
2. begrenzte Wasserführung im Boden
3. verschiedene Bodenparameter: Skelettanteil im Oberboden, organische Böden, Vertisole (Böden mit hohem Gehalt an Tonmineralen)
4. Durchwurzelungstiefe
5. steile Hanglage (>15%)

Die Gebietsabgrenzung erfolgt auf Ebene der Gemarkung. Eine Gemarkung gilt als benachteiligt, wenn mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der o. g. Kriterien als benachteiligt eingestuft wird.

2. Stufe

Gemarkungen, die zwar in der 1. Stufe die 60 %-Hürde geschafft haben, aber über einer Ertragsmesszahl (EMZ) von 46,6 liegen, werden herausgenommen. Über diese sogenannte Feinabgrenzung werden also in einem zweiten Schritt Gemarkungen wieder herausgenommen. Beispiel Obereggenen: 61,3 % der Gemarkung liegen nach der 1. Stufe im benachteiligten Gebiet. Aber für diese Gemarkung gilt eine EMZ von 53,0. Damit ist die Gemarkung Obereggenen „nicht benachteiligt“. Dasselbe gilt für: Kandern, Feuerbach, Sitzenkirch.

Neben Berggebieten und den Gebieten mit naturbedingten Nachteilen ist nach EU-Recht noch die Ausweisung einer dritten Gebietskategorie, die „Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen“, möglich. Hierfür muss ebenfalls ein auf Indikatoren beruhendes System mit analogen Verfahren (Abgrenzung über zwei Stufen und Genehmigungsverfahren bei der EU-Kommission) durchlaufen werden. Allerdings gibt es für die Indikatoren noch keine festen Vorgaben und es sind auch noch keine genehmigten und umgesetzten Indikatoren und spezifischen Gebiete in Deutschland bzw. EU-weit bekannt.

Wie sieht die neue Kulisse aus?

Für einige Landesteile ergeben sich deutliche Veränderungen der Gebietskulisse. Während für die Mittelgebirgslagen im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb sowie im Allgäu und Teile des Odenwaldes die Einstufung als benachteiligte Agrarzone auch mit den neuen Kriterien erhalten werden kann, können zukünftig Flächen in eher ackerbaugeprägten Gebieten nicht mehr als benachteiligt eingestuft werden (EMZ). Gleichzeitig kommen aber auch neue Gemarkungen im Umfang von rd. 70 Tsd. Hektar in die Gebietskulisse hinein.

Insgesamt werden landesweit rd. 354 Tsd. Hektar nicht mehr als benachteiligt eingestuft (Reduzierung um 38,65 %, vgl. anliegende Übersicht 1). Die benachteiligte Gebietsfläche reduziert sich in Baden-Württemberg damit von 916 Tsd. Hektar auf 562 Tsd. Hektar, wobei die Berggebiete sich lediglich von 119 Tsd. Hektar auf 112 Tsd. Hektar reduzieren. In Südbaden fallen etwa 100 Gemarkungen vor allem am Rand der bisherigen Kulisse heraus. Im Landkreis Lörrach fallen insgesamt 19 Gemarkungen aus der Gebietskulisse heraus (vgl. anliegende Übersicht 2).

Wie sehen die künftigen Förderbeträge aus?

Bisher stehen für die Ausgleichszulage rund 30 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag soll auch weiterhin eingesetzt werden. Aus der Verkleinerung der Kulisse freiwerdende Mittel werden also in die neue Kulisse verschoben.

Die Förderung in den Berggebieten soll unverändert erfolgen. 36 von 105 Gemarkungen im Landkreis Lörrach liegen im Berggebiet. Hier werden sich also keine größeren Veränderungen

sowohl räumlich als auch bzgl. der Förderung ergeben. Da sich für Grünland und Ackerflächen neue Förderbeträge ergeben werden und über die Umverteilung der frei gewordenen Mittel noch nichts bekannt ist, ist im Moment nicht absehbar, welche finanziellen Folgen die Neuabgrenzung insgesamt für den Landkreis Lörrach haben wird.

In der Förderperiode 2016 wurde eine Summe von 1,35 Mio. Euro an Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis ausbezahlt (im Vergleich die Ausgleichsleistungen insgesamt: 12,5 Mio. Euro).

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent

- Anlagen
 - Karte: Benachteiligte Gebiete – Neue Kulisse 2018 und alte Kulisse
 - Karte: Neue Kulisse und alte Kulisse für Landkreis Lörrach